

Eglisau

Schulgemeinde | Politische Gemeinde

Gemeindeversammlung

Dienstag, 3. Oktober 2017 um 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Steinboden Eglisau



Impressum:

Hrsg. Gemeindebehörden Eglisau

Druck: OS Druck, Eglisau

Gedruckt auf 100% Altpapier

Einladung und Traktanden

Dienstag, 3. Oktober 2017 um 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Steinboden Eglisau

	Schulgemeinde Eglisau		Seite
	Zweckverband Gemeinsame Sekundarschule Eglisau - Unteres Rafzerfeld		
1	Kredit Fr. 300'000.-- für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs	Marianne Fröhlich	4

	Politische Gemeinde Eglisau		
1	Erlass Gebührenverordnung	Ursula Fehr	10

Aktenauflage

Sämtliche Unterlagen zu den Geschäften können **ab 19. September 2017**, im Gemeindehaus, Obergass 17, eingesehen werden.

Schalterzeiten

Montag	08.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 14.00 Uhr (durchgehend)

Die wichtigsten Unterlagen finden Sie auf www.eglisau.ch.

Kredit Fr. 300'000.00 für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Die Sekundarschulkommission des Zweckverbands Gemeinsame Sekundarschule Eglisau - Unteres Rafzerfeld beantragt den Verbandsgemeinden, einen Kredit von Fr. 300'000.00 für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs im Hinblick auf den Bau eines Sekundarschulhauses zu bewilligen.



Die Vorlage in Kürze

Mit einem Kredit von Fr. 300'000.00 soll im Rahmen eines Architekturwettbewerbs ein Projekt für den Neubau eines gemeinsamen Sekundarschulhauses am Standort Schlafapfelbaum ermittelt werden.

Mit dem Bau des gemeinsamen Sekundarschulhauses können die Kosten für den Schulbetrieb an verschiedenen Standorten reduziert werden. Davon profitieren beide Verbandsgemeinden bzw. deren Steuerzahler. Grösste Gewinner einer gemeinsamen Sekundarschule sind die Schülerinnen und Schüler. Sie profitieren von sinnvollen Klassengrössen, einem breiteren Fächerangebot, insbesondere bei den Wahlfächern, schulgänglichen Angeboten wie Hausaufgabenunterstützung und Kursen sowie einem effizienteren Einsatz der Lehrpersonen.

Geplant ist ein Schulhaus mit zwölf Klassenzimmern, zwölf Gruppenräumen, Spezialräumen für Handarbeiten, Werken usw. sowie eine Doppelturnhalle. Über die mutmasslichen Investitionskosten von 40 Mio. Franken (inkl. Landanteil) stimmen die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden zu einem späteren Zeitpunkt an der Urne ab.

Die Sekundarschulkommission beantragt den Verbandsgemeinden, dem Kredit von Fr. 300'000.00 für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zuzustimmen.

Ausgangslage

Vor zwei Jahren stimmten die Stimmberechtigten der Schulgemeinden Eglisau und Unteres Rafzerfeld (SUR) der Gründung des Zweckverbandes Gemeinsame Sekundarschule Eglisau - Unteres Rafzerfeld zu. Die Schulgemeindeversammlungen in Eglisau und im Unteren Rafzerfeld folgten den Überlegungen der beiden Schulpflegen und sahen schon damals in einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit qualitative Vorteile für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule. Daran hat sich bis heute nichts verändert: Die Schülerzahlen der Sekundarschulen Eglisau und Unteres Rafzerfeld liegen heute, und in der SUR auch in absehbarer Zukunft, unter der Grenze von 150 Schülerinnen und Schülern. Diese Grenze bildet nach bildungspolitischen und pädagogischen Überlegungen das Minimum an Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule. Das kantonale Volksschulamt drängt die Schulen Eglisau und SUR seit Jahren, das strukturelle Problem zu lösen. Werden die Sekundarschulen von Eglisau und aus dem Unteren Rafzerfeld gemeinsam geführt, wird die Zahl von mindestens 150 Schülerinnen und Schülern konstant überschritten.

Mit der Zustimmung zur Gründung des Zweckverbandes erteilten die Stimmberechtigten den Schulpflegen Eglisau und Unteres Rafzerfeld 2015 die Legitimation, den eingeschlagenen Weg für eine gemeinsame Sekundarschule an einem Standort weiter voranzutreiben. Jetzt geht es darum, den nächsten Schritt zu gehen.

Interessen der Schulen Eglisau und

Unteres Rafzerfeld

Die Voraussetzungen für einen optimalen Schulbetrieb haben sich in allen Schulen in den letzten Jahren erheblich verändert. Eine Vielzahl von neuen Unterrichtsformen haben im Schulalltag Einzug gehalten: Der Unterricht in Halbklassen, integrierte Sonderschulung, selbstgesteuertes Lernen, Projekt- und Abschlussarbeiten, Teamteaching, Klassenassistenzen, Zivis, Mittagstreff, Schulsport und vieles mehr. Mit der Einführung des Lehrplans 21 werden die Anforderungen noch verschärft. Das stellt weitere Ansprüche an die Schulinfrastruktur und den Einsatz der Lehrpersonen.

Die Grösse einer gemeinsamen Sekundarschule ermöglicht eine längerfristige Personalplanung und erleichtert die Bildung von Stammklassen. Diese Planungssicherheit kommt den Schülerinnen und Schülern zugute: Die Fachkompetenzen eines vergrösserten LehrerInnenteams stehen für ein breiteres Wahl- und Freifachangebot zur Verfügung. Ein Mehrwert wird dank der kürzeren Wege an einem Standort auch beim Therapieangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen geschaffen. Durch all diese Optimierungen werden nicht nur die betrieblichen Abläufe effizienter, sondern die Jugendlichen profitieren von einer höheren Präsenz der Lehrpersonen, womit die Identifikation als gemeinsame Schule gestärkt wird.

Neben diesen pädagogischen Vorteilen aufgrund konstant höherer Schülerzahlen und den daraus abgeleiteten organisatorischen Vorteilen gibt es auch einen klaren finanziellen Vorteil für eine gemeinsame Schule an einem Standort: Die Unterhaltskosten für ein Gebäude sind günstiger als die Kosten für mehrere Standorte (Unterhalt, Hauswartung, Energieaufwand usw.). Daneben haben die Schulgemeinden Eglisau und Unteres Rafzerfeld aufgrund ihrer jeweiligen Situation ein grosses Interesse an einer gemeinsamen Sekundarschule.

In Eglisau ist die Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um 50% gestiegen. Die Schülerzahlen steigen, trotz des inzwischen moderateren Bevölkerungswachstums, weiterhin an, weshalb für alle Schulstufen zusätzlicher Schulraum benötigt wird. Bereits heute muss die Schule Eglisau den erforderlichen Schulraum in Provisorien bereitstellen.

Mit der Entflechtung von Primar- und Sekundarschule „Städtli“ können in Eglisau ideale räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung der Primarschule geschaffen werden. Gleichzeitig kann die teilweise veraltete Infrastruktur der Sekundarschule durch einen Neubau an die zeitgemässen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen angepasst werden.

Im Unteren Rafzerfeld stand schon bei der Gründung der gemeinsamen Schulgemeinde vor mehr als zehn Jahren im Zentrum, ideale Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler aus Hüntwangen, Wasterkingen und Wil zu schaffen. Die Schulpflege hat deshalb in einem ergebnisoffenen Meinungsbildungsprozess die Chancen und Risiken verschiedener Optionen geprüft. Die Konzentration auf einen Standort erweist sich auch für die Primarschule im Unteren Rafzerfeld als Ideallösung. Ideal, weil beispielsweise der klassenübergreifende Unterricht möglich und die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler einfacher wird, gleiche Lernbedingungen geschaffen und der Austausch zwischen den Lehrpersonen an einem gemeinsamen Standort vereinfacht werden können. Diese Option für die Primarschule soll in den nächsten Jahren weiterverfolgt und nach dem Bau eines gemeinsamen Sekundarschulhauses umgesetzt werden.

Der Standort Schlafapfelbaum

Im Vorfeld der Gründung des Zweckverbands machten sich die Schulen Eglisau und Unteres Rafzerfeld Gedanken darüber, wo die künftige gemeinsame Sekundarschule gebaut und betrieben werden soll.

In Zusammenarbeit mit einem auf Schul- und Schulraumentwicklung spezialisierten Unternehmen wurden vier mögliche Standorte genauer analysiert. Zwei Standortvarianten befinden sich in Eglisau, je ein Standort in Wil und in Hüntwangen.

Aufgrund einer sorgfältigen Analyse und Beurteilung verschiedener Kriterien hat sich die Sekundarschulkommission des Zweckverbands für den Standort Schlafapfelbaum in Eglisau entschieden. Bei der Standortwahl wurden beispielsweise die Sicherheit, pädagogische Aspekte, die Umgebungsqualität, raumplanerische Aspekte sowie die Kosten beurteilt. In der Gesamtbeurteilung schnitt der Standort Schlafapfelbaum am besten ab. Das Gebiet liegt für beide Verbandsgemeinden zentral und ist gut an den öffentlichen Verkehr und die dörfliche Infrastruktur angeschlossen.

Der Erwerb des Grundstücks nördlich des Sportplatzes Schlafapfelbaum ist sichergestellt. Die Schule Eglisau und der Eigentümer haben sich über die Eckwerte des Landkaufs geeinigt und einen Vorvertrag notariell beurkundet. Wenn die Schulgemeinden dem beantragten Wettbewerbskredit von Fr. 300'000.00 zustimmen, sind auch die politischen Voraussetzungen für die Umzonung des Grundstücks in die Zone für öffentliche Bauten gegeben. Im Anschluss daran werden die Gemeindebehörden im Verbandsgebiet bei der Planungsgruppe Zürcher Unterland einen entsprechenden Antrag zur Anpassung des Regionalen Richtplans einreichen.



Wettbewerbskredit, Planungskredit, Baukredit

Der nächste Schritt zur gemeinsamen Sekundarschule ist die Bewilligung eines Wettbewerbskredits im Betrag von Fr. 300'000.00 für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Ein Architekturwettbewerb ermöglicht es, dass eine breite Palette von Ideen und Projektvorschlägen zur Diskussion gestellt werden. Vorgesehen ist ein offener, zweistufiger Wettbewerb mit Präqualifikation (Vorauswahl der teilnehmenden Planungsteams). Die Kosten von Fr. 300'000.00 für die Durchführung des Architekturwettbewerbs setzen sich wie folgt zusammen:

Externe Begleitung	Fr.	25'000
Organisation und Durchführung des Wettbewerbs	Fr.	75'000
Entschädigung Preisgericht	Fr.	35'000
Entschädigung Teilnehmer	Fr.	120'000
Vorprüfung	Fr.	25'000
Kopien, Publikationen	Fr.	5'000
Modellgrundlagen	Fr.	10'000
Vorbereitung Abstimmung	Fr.	5'000

Im künftigen Sekundarschulhaus werden 12 Klassen Platz finden. Eine Option für eine Erweiterung auf 15 Klassen ist vorgesehen. Neben den Klassenzimmern werden 3 gleich grosse Zimmer für den sog. Niveauunterricht benötigt. Insgesamt 12 Gruppenräume werden den Klassenzimmern angegliedert. Für Werken, Handarbeiten, die naturwissenschaftlichen Fächer und die Schulküche werden insgesamt 864m² Raumfläche benötigt. Vorgesehen ist auch eine Aula bzw. ein Singsaal mit Bühne. Dieser Raum kann mehrfach genutzt werden, beispielsweise für die Jugendlichen als Verpflegungsraum oder für Vereine. Insgesamt ist eine Raumfläche von über 3'000m² für den Sekundarschulbetrieb erforderlich. Hinzu kommen eine Doppelturnhalle, ein Allwetterplatz und ein Rasenspielfeld. Die bereits bestehenden Aussenanlagen beim Sportplatz Schlafapfelbaum bleiben erhalten.

Die Gesamtkosten für die Realisierung des neuen Sekundarschulhauses im Schlafapfelbaum werden auf 40 Millionen Franken geschätzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Neubau Schulhaus	Fr.	26 Mio.
Neubau Doppelturnhalle	Fr.	10 Mio.
Landanteil (inkl. Sportplatz)	Fr.	4 Mio.

Die Kosten für den Architekturwettbewerb sowie die späteren Planungs- und Baukosten werden gemäss Statuten des Zweckverbands auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der jährlich anzupassende Verteilschlüssel setzt sich je hälftig aus der Bevölkerungszahl und aus der Anzahl Schülerinnen und Schüler der beiden Verbandsgemeinden zusammen. Aufgrund der Bevölkerungs- und Schülerzahlen aus dem Jahr 2016 würden rund 60% der Kosten auf Eglisau und 40% auf die Schule Unteres Rafzerfeld entfallen.

Weiteres Vorgehen

Der vorstehende Antrag der Sekundarschulkommission des Zweckverbands geht – gestützt auf die Statuten des Zweckverbands – an die beiden Verbandsgemeinden. Diese stimmen an je einer ausserordentlichen Schulgemeindeversammlung am 3. Oktober 2017 über den Antrag für einen Wettbewerbskredit ab. Sofern beide Gemeinden dem Kreditantrag zustimmen, wird der Architekturwettbewerb Anfang 2018 ausgeschrieben und durchgeführt. Die von der Jury als bestes Projekt bewertete Eingabe wird nach dem Wettbewerb weiterbearbeitet. Den Stimmberechtigten wird dafür ein Planungskredit für die Projektierung des Schulhauses beantragt. Über diesen Planungskredit, inkl. Kostenschätzung als Grundlage für den Baukredit, entscheiden die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden an der Urne. Der Entscheid darüber ist im 1. Quartal 2019 zu erwarten. Über den Baukredit entscheiden die Stimmberechtigten des Zweckverbands ebenfalls an der Urne. Zu diesem Zeitpunkt sind die Tragbarkeit des Projekts und seine Auswirkungen auf den Steuerfuss genau beurteilbar. Die Urnenabstimmung über den Baukredit wird voraussichtlich Ende 2019 oder Anfang 2020 stattfinden können.

Lehnen eine oder beide Gemeinden den Kreditantrag für einen Wettbewerb ab, müssen die Planungsarbeiten durch die Sekundarschulkommission des Zweckverbands nochmals neu aufgenommen werden. Ausserdem fallen in der Schule Unteres Rafzerfeld die hohen Betriebskosten für eine Schule an mehreren Standorten weiterhin an. Die Schule Eglisau müsste weitere Provisorien erstellen. Die Chancen mit allen pädagogischen Vorteilen einer gemeinsamen Schule an einem Standort wären vorerst verspielt. Aufgrund einer sorgfältigen Analyse des Abstimmungsergebnisses würde die Sekundarschulkommission bis Ende der Amtsdauer 2014-2018 über die nächsten Schritte befinden.

Empfehlung der Schulpflege Eglisau

Weil die Sekundarschule Eglisau gemäss kantonalem Volksschulamt zu wenig Schülerinnen und Schüler hatte und deshalb mehr Personalressourcen erforderlich waren, wurde eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden gesucht. Mit der Gründung des Zweckverbands Gemeinsame Sekundarschule Eglisau - Unteres Rafzerfeld konnte für das seit Jahren bestehende strukturelle Problem der zu kleinen Sekundarschule eine gute Lösung gefunden werden. Die Stimmberechtigten anerkannten den vorgeschlagenen Lösungsansatz vor zwei Jahren mit der deutlichen Zustimmung zum Zweckverband. Aufgrund der Grösse der neuen, zusammengelegten Sekundarschule kann mittel- und längerfristig Sicherheit geschaffen und beispielsweise eine konstante Klassenbildung auf verschiedenen Leistungsniveaus ermöglicht werden.

Die Räumlichkeiten der Sekundarschule im Städtli sind veraltet und müssten im Hinblick auf einen zeitgemässen Unterricht der Sek dringend erneuert werden. Zudem steigt der Raumbedarf in der Sekundarschule weiter an. Bereits heute wird auf die Schulzimmer der Primarschule Städtli und die Gruppenräume ausgewichen, um alle Unterrichtslektionen durchführen zu können. Deshalb muss für die Primarstufe der fehlende Schulraum heute und in naher Zukunft mit Provisorien bereitgestellt werden. Eglisau braucht aufgrund der weiter steigenden Bevölkerungszahl und der daraus folgenden, stark gewachsenen Schülerzahl ein zusätzliches Schulhaus und eine Turnhalle. Der Bau und Betrieb einer gemeinsamen Sekundarschule mit der Schule Unteres Rafzerfeld ist deshalb schulorganisatorisch und pädagogisch sinnvoll, zukunftsorientiert und hat hinsichtlich der regionalen Zusammenarbeit Pioniercharakter. Für die Schule Eglisau entfallen demnach grössere Erneuerungs- und Sanierungskosten im Sek-Schulhaus. Auch die Betriebskosten können dank einem optimierten Einsatz der Lehrpersonen gesenkt werden. Mit Blick auf zukünftige Schulentwicklungen können für die Sekundarschule an einem neuen Standort ideale Voraussetzungen geschaffen werden.

Und schliesslich ist der Bau einer Doppelturnhalle nicht nur für die Sekundarschule ein Gewinn, davon profitieren auch die Primarschule und die Kindergärten. Ganz generell ist es der Schulpflege ein Anliegen, dass die Turnhallen und allgemeine Schulräume ausserhalb der Schulzeit den Vereinen bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. So können Synergien bestmöglich genutzt werden und es bestehen genügend Hallenkapazitäten für kommunale und regionale Interessengruppen.

Die Schulpflege Eglisau empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Kreditantrag aus all diesen Überlegungen zuzustimmen.

Schulpflege Eglisau

Empfehlung der Schulbehörde Unteres Rafzerfeld

Der Kreditantrag zur Durchführung eines Architekturwettbewerbs ist für die Schule Unteres Rafzerfeld die konsequente und logische Weiterentwicklung der seit Jahren geförderten Schulentwicklung. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Interessen der Schülerinnen und Schüler an einer hohen Bildungsqualität, zeitgemäßem Lernen und der Chancengleichheit. Wie schon bei der Gründung des Zweckverbands Gemeinsame Sekundarschule Eglisau - Unteres Rafzerfeld gilt es jetzt mit der Bewilligung eines Kredits zur Durchführung eines Architekturwettbewerbs diese Interessen konkret umzusetzen.

Seit der Gründung der Schule Unteres Rafzerfeld hat sich das Umfeld weiter verändert. Die Veränderungen halten, wie vorstehend bereits beschrieben, in den nächsten Jahren an. Die Schulbehörde hat sich deshalb auch mit der Zukunft der Primarschule auseinandergesetzt. Auch wenn es sich beim vorliegenden Antrag um ein Geschäft des Zweckverbands Gemeinsame Sekundarschule Eglisau - Unteres Rafzerfeld handelt, will die Schulbehörde SUR ihre Überlegungen zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Primarschule offenlegen.

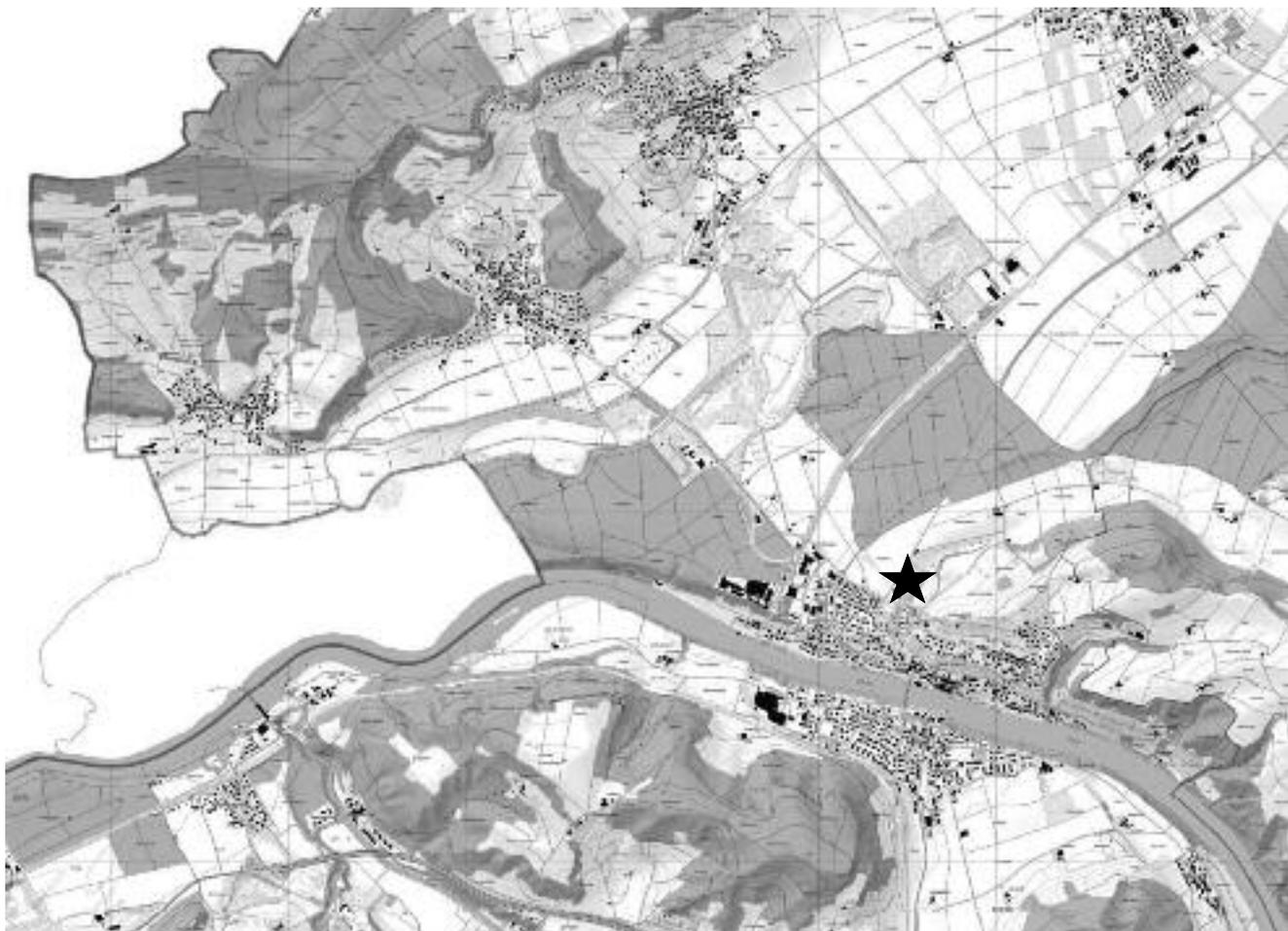
Es zeichnet sich klar ab, dass eine Zusammenführung der Schulstandorte auf der Primarstufe den Schülerinnen und Schülern zugute kommt. Sie profitieren von stabilen, wohnortunabhängigen konstan-

ten Klassengrößen, von einer zentralen schulergänzenden Betreuung, vom gleichen Schulsystem, von kurzen Wegen für Handarbeitsfächer oder Therapien, von Lehrpersonen, die alle Kinder kennen und noch besser auf deren Bedürfnisse eingehen können usw. Es ist zu bedauern, dass die Beschaulichkeit und Idylle einzelner kleiner Schulhäuser mit der Zeit aufgegeben werden. Im Interesse der Chancengleichheit, der pädagogischen Qualität und des Umgangs mit finanziellen Ressourcen ist für die Schulbehörde mittel- und langfristig keine andere Option sinnvoll.

Schon bei der Gründung der Schule Unteres Rafzerfeld wurde vereinbart, dass die Schulen die nicht mehr für schulische Zwecke benötigten Anlagen und Gebäude den Standortgemeinden übertragen werden. So können diese Anlagen und Gebäude für bisherige oder neue öffentliche Nutzungen erhalten werden. Werden die Anlagen und Gebäude nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt, können sie veräussert und so der Steuerhaushalt insgesamt entlastet werden.

Die Schulbehörde der Schule Unteres Rafzerfeld empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Kreditantrag aus all diesen Überlegungen zuzustimmen.

Schulbehörde Unteres Rafzerfeld



Politische Gemeinde



Politische Gemeinde
Eglisau

Erlass Gebührenverordnung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- 1. Die Gebührenverordnung der Gemeinde Eglisau wird festgesetzt.**
- 2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Die Vorlage in Kürze

Die Gebühren spielen im Haushalt der Politischen Gemeinde eine wesentliche Rolle. Darum verlangt das neue kantonale Gemeindegesetz, dass die Gemeindeversammlung die Grundzüge der Gebühren in einer Verordnung festlegt.

Der Antrag des Gemeinderates basiert auf einer Musterverordnung und entspricht weitestgehend der Eglisauer Praxis.

Gebühren sind öffentliche Abgaben und spielen im Haushalt der Politischen Gemeinde eine grosse Rolle. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat als Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Bereiche Abwasser, Wasser, Gemeinschaftsantennen-Anlage (Kabelnetz) sowie Abfallbeseitigung haben die Stimmberechtigten von Eglisau schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Bestimmungen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf einer allgemeinen Gebührenregelung, diverser

Einzelbeschlüsse und/oder der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Gestützt auf Art. 19 Abs. 7 der Gemeindeordnung wurde die allgemeine Gebührenregelung durch den Gemeinderat erlassen. Diese Regelung muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügend Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, die Rechtsleichheit und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen von der Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Die Regelungen basieren weitestgehend auf einer Mustervorlage und auf den bestehenden Bestimmungen. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Es werden auch keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin.

Eine Ausnahme bilden die Baubewilligungsgebühren. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen grundsätzlich zu überprüfen. Die Gebühren werden transparenter ausgewiesen und möglichst aufwandgerecht verrechnet: Wer wenig Prüf- und Kontrollaufwand verursacht, soll mit tieferen Gebühren belohnt werden.

Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen und Abschreibungen hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. So werden zum Beispiel die Liegenschaften der Gemeinde den Ortsvereinen kostengünstig für ihre Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

Wird die Vorlage angenommen, wird der Gemeinderat die Gebührenverordnung per 1. Januar 2018 in Kraft setzen und auf den gleichen Zeitpunkt wird der Gebührentarif erlassen. Dieser liegt bereits im Entwurf vor.

Die Gebührenverordnung im Wortlaut

Wir verzichten darauf, die Gebührenverordnung (inkl. zusätzlichen Erläuterungen) sowie den Entwurf des Gebührentarifs an dieser Stelle abzudrucken.

Sie können alle Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung beziehen oder auf www.eglisau.ch herunterladen.



